

Friedhofssatzung der Stadt Weida für die Ortsteilfriedhöfe

Vom 9. Januar 2015

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993(GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuordnung der Anerkennung von Kur- und Erholungsorten vom 28.10.2013 (GVBl. 10/2013 S. 293, 295) in Verbindung mit den Bestimmungen des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 8.07.2009 (GVBl. S. 592, 596) erlässt die Stadt Weida mit Stadtratsbeschluss vom 11.12.2014 die folgende Satzung für die Friedhöfe Gräfenbrück, Hohenölsen und Steinsdorf der Stadt Weida:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Weida gelegene und von ihr verwaltete Friedhöfe:

Friedhof Gräfenbrück
Friedhof Hohenölsen
Friedhof Steinsdorf

§ 2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige Anstalten der Stadt Weida. Sie dienen der Bestattung aller Personen ohne Unterschied der Konfession, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Weida und ihrer Ortsteile waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen. Die Bestattung der Einwohner erfolgt in der Regel auf dem Friedhof desjenigen Ortsteiles in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zulassung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht, vorbehaltlich des Zulassungsanspruches nach § 25 Abs. 2 ThürBestG, nicht.

Weiterhin dienen die Friedhöfe der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt der Stadt Weida.

§ 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigen öffentlichen Gründen ganz oder teilweise außer Dienst gestellt werden indem sie für weitere Bestattungen oder einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten gesperrt werden (Schließung) oder einer anderen Nutzung zugeführt werden.
- (2) Durch die Schließung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Aufhebung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Jede Schließung oder Aufhebung ist ein Jahr vorher öffentlich bekannt zu machen. Betreffende Nutzungsberechtigte von noch gültigen Grabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Im Falle der Schließung werden als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Schließungszeitpunkt noch nicht ausgeübt worden sind, auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem anderen Teil des Friedhofes oder auf einem anderen Friedhof, unter Beachtung der dort geltenden Bestimmungen, gleichwertige Nutzungsrechte

eingerräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet. Der Antrag nach Satz 1 ist zu richten an die Stadtverwaltung Weida.

- (5) Im Falle einer ganzen oder teilweisen Friedhofsaufhebung vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung, wenn dies zwingende Gründe des öffentlichen Interesses erfordern, werden den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofteil oder einem anderen Friedhof eingeräumt. In diesem Falle sind die Verstorbenen in die neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten entstehen den Nutzungsberechtigten keine Kosten. Im Übrigen gelten für die Nutzung der Grabstätten die Vorschriften des Aufnehmenden Friedhofs oder Friedhofsteils.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten.
- (3) Im Friedhofsgelände ist insbesondere nicht erlaubt,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und Gewerbetreibende nach § 6 Abs.7
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, Druckschriften und gewerbliche Dienste anzubieten. Ausgenommen davon sind Tätigkeiten die nur auf dem Friedhof ausgeübt werden können.
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 - e) Abraum und Materialien außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern.
 - f) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen.
 - g) zu lärmern und zu spielen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (4) Wer gegen die Friedhofssatzung oder die Anweisungen des Friedhofspersonals verstößt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (5) Für Gedenkfeiern, die nicht unmittelbar mit Bestattungshandlungen zu tun haben, muss die Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine Woche zuvor eingeholt werden.

§ 6

Durchführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen. Bagatellfälle wie die Lieferung von Blumen zu einer Trauerfeier sind hiervon nicht betroffen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Angestellten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei schwerwiegendem Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (6) Nach Durchführung gewerblicher Arbeiten, hat der Unternehmer für den Abtransport des angefallenen Abfalls zu sorgen.
Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz in einen ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu versetzen.
- (7) Den Gewerbetreibenden ist zur Erledigung ihres Auftrages das Befahren der Wege mit solchen Fahrzeugen gestattet, die aufgrund ihrer Größe, ihres Gesamtgewichts und ihres Flächendrucks auf den Wegen sicherstellen, dass Wege und andere Friedhofsanlagen nicht beschädigt werden.
- (8) Für die Durchführung gewerblicher Arbeiten gelten die jeweiligen Öffnungszeiten des Friedhofes. Nur Bestattungsinstituten ist das Befahren außerhalb der Öffnungszeiten, zwecks Anlieferung und Abholung von Verstorbenen, gestattet.
- (9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG), zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III.

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Sterbeurkunde
 - Bestattungsanmeldung
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt für Trauerfeiern und Bestattungen legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der ein Verstorbener angehörte, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung weist in geeigneter Weise auf die Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die verschiedenen Grabarten hin.
- (5) Die Beisetzung bzw. Einäscherung von Verstorbenen darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Erdbestattungen müssen innerhalb von zehn 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach der Einäscherung bestattet werden. Ein Verstorbener, der nicht binnen 10 Tagen bestattet ist, wird, wenn nicht belegt ist, dass die untere Gesundheitsbehörde eine Fristverlängerung zugelassen hat und es sich nicht um einen Todesfall im Sinne des § 17 Abs. 3 S 3 ThürBestG und § 6 Abs. 4 ThürBestG handelt, auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bestattet. Eine Asche, die nicht binnen 6 Monaten nach der Feuerbestattung beigesetzt ist, wird, wenn nicht belegt ist, dass die untere Gesundheitsbehörde eine Fristverlängerung zugelassen hat, auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt

§ 8 Särge und Urnen

- (1) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren Materialien bestehen.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgesichert sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei einer Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Sollen Überurnen mit einem Durchmesser von mehr als 25 cm beigesetzt werden, so ist die Friedhofsverwaltung rechtzeitig zu informieren.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden nur durch die Friedhofsverwaltung oder durch von der Friedhofsverwaltung Beauftragte ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Müssen bei Erdbestattungen Grabmale, Einfriedungen u.a. entfernt werden, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Erforderliche zu tun oder zu veranlassen. Die Kosten trägt der Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte bei einer Wahlgrabstätte.
- (5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ausbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig (§ 3 Abs. 4 bleibt unberührt).
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.
Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (4) Alle Umbettungen sind von der Friedhofsverwaltung oder durch von der Friedhofsverwaltung Beauftragte durchzuführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
Zu Umbettungen von Särgen sind die kalten Monate des Jahres zu nutzen.
Erforderlichenfalls ist während der Umbettung der Friedhof zu schließen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden an Nachbargrabstätten und Anlagen, die durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines und Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Erdwahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit und ohne Namensnennung
 - d) Ehrengabstätten/Denkmale/ Kriegsgräber

Ein Belegungsplan mit der Ausweisung der einzelnen Grabarten auf den Ortsteilfriedhöfen wird als Anlage zur Friedhofssatzung angefügt. Dieser wird entsprechend des Bedarfs an den einzelnen Grabstättenarten von der Friedhofsverwaltung regelmäßig überprüft.

- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Jeder Grabnutzer ist verpflichtet, bei Wohnungswechsel seine neue Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung haftet die Friedhofsverwaltung nicht für den daraus entstehenden Schaden.
- (5) Wird eine Grabstätte vorzeitig aufgegeben, hat dieses in schriftlicher Form zu erfolgen.
Wahlgrabstätten können in begründeten Fällen vom Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten vorzeitig zurückgegeben werden. Es ist hierzu die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die geleisteten Nutzungsgebühren werden nicht erstattet. Der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte hat eine Gebühr für die jährliche einfachste Pflege der vorzeitig zurückgegebenen und eingeebneten Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist zu entrichten,

soweit die Pflege nicht gemäß § 17 der Friedhofsverwaltung obliegt. Bei Wahlgrabstätten ist eine Rückgabe nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 13 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit der Möglichkeit, auf Antrag ein Nutzungsrecht zu erwerben, dessen Dauer der Erwerber bestimmt. Das Nutzungsrecht wird beim erstmaligen Erwerb für höchstens 40 und mindestens 20 Jahre verliehen. Die Lage der Grabstätte wird gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.
- (2) Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist jederzeit auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (4) Erdwahlgrabstätten werden als ein-, zwei oder mehrstellige Grabstätten vergeben.
 - a) Erdwahlgrab einstellig zur Bestattung eines Sarges und zur Beisetzung von 4 Urnen zusätzlich
 - b) Erdwahlgrab zweistellig zur Bestattung von zwei Särgen und je Sargstelle zur Beisetzung von 4 Urnen zusätzlich
 - c) Erdwahlgrab mehrstellig zur Bestattung von 2 und mehr Särgen und je Sargstelle zur Beisetzung von 4 Urnen zusätzlich.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung im „Weidaer Amtsblatt“ und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen. Falls sich kein Angehöriger meldet, wird die Grabstätte nach Ablauf der Frist entschädigungslos eingeebnet.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.
- (7) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem im Satz 2 genannten Personenkreis oder ausnahmsweise eine andere Person seines Vertrauens zu seinem Nachfolger im Nutzungerecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die (vollbürtigen) Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) bis i) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
- (8) Das Nutzungsrecht kann immer nur auf eine Person aus dem Personenkreis gemäß Absatz 7 übertragen werden. Dies erfolgt mit der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unmittelbar nach dem Erwerb auf sich umschreiben

zu lassen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unwirksam.

- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Wahlgräbern sind nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten möglich.
- (10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (11) Das Ausmauern von Erdwahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 14 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, mit der Möglichkeit, auf Antrag ein Nutzungsrecht zu erwerben, dessen Dauer der Erwerber bestimmt. Das Nutzungsrecht wird beim erstmaligen Erwerb für höchstens 40 und mindestens 20 Jahre verliehen. Die Lage der Grabstätte wird gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt.
- (2) Ein Wiedererwerb bzw. eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist jederzeit auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich.
- (3) Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm. Mehr als die angegebene Anzahl an Urnen können dann beigesetzt werden, wenn die Ruhefrist der zuerst beigesetzten Urne abgelaufen ist. Darüber entscheidet die Friedhofsverwaltung.
Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften wie im § 13 – Erdwahlgrabstätten – entsprechend auch für die Urnenwahlgrabstätten.

§ 15 Urnengemeinschaftsanlagen

Für Urnengemeinschaftsanlagen kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre und ist nicht verlängerbar. Die Urnengemeinschaftsanlagen bilden abgeschlossene Felder mit Rasenfläche und Bepflanzung. Es werden Felder mit und ohne Namensnennung eingerichtet. Diese Urnengemeinschaftsanlagen werden von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Blumenschmuck kann nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Eine solche Anlage bleibt so lange bestehen bis für die zuletzt beigesetzte Urne die Ruhezeit abgelaufen ist. Ausbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht erlaubt. Das Betreten der Bestattungsfläche ist nur anlässlich der Urnenbeisetzungen gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist ermächtigt, unberechtigt abgelegten Blumenschmuck einschließlich vorhandener Gefäße zu entfernen.

§ 16 Ehrengrabstätten / Denkmale / Kriegsgräber

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich der Stadt Weida.
- (2) Bauliche Denkmale und denkmalgeschützte Grabstätten sind in einer Denkmalliste erfasst und stehen im Denkmaltbuch des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege. Sie sind unter staatlichen Schutz gestellt.
- (3) Für die Anlage und Unterhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gelten die gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Bestimmungen.
- (4) Ehrengrabstätten, Denkmale und Kriegsgräber sind listenmäßig zu erfassen und fotografisch zu dokumentieren.

- (5) Für denkmalgeschützte Grabmale können Patenschaften übernommen werden. Näheres regelt der entsprechende Patenschaftsvertrag.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Die Verwendung von Einfassungen aus Blech und Platten ist nicht gestattet, dgl. gilt auch für Glasabdeckungen der Grabmale.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann bei Nichtbeachtung der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze die Nutzungsberechtigten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Entfernung der unzulässigen Anlagen auffordern. Bei Nichtbefolgung dieser Aufforderung kann die Friedhofsverwaltung diese Unzulänglichkeiten ohne Entschädigung selbst entfernen.
- (4) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung des Baumbestandes, der gärtnerischen Anlagen, einschließlich der Hecken um die Grabstätten, obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18 Allgemeine Grabmalbestimmungen

- (1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten, dass es der Würde des Ortes entspricht und sich an die Umgebung anpasst.
- (2) Für Grabmale und Einfassungen dürfen außer Naturstein auch Kunststein, Holz, Schmiede- und Gusseisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Bei der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Jede handwerkliche Bearbeitung ist möglich.
 - b) Sockel sollen aus dem gleichen Material wie Grabmale hergestellt werden.
 - c) Nicht erlaubt sind Platten und flächige Farbanstriche.
- (4) Als Richtmaße gelten für stehende Grabmale folgende Abmessungen

Urnenwahlgrab	Höhe	80 cm
	Mindeststärke	12 cm
Erdwahlgrab	Höhe	120 cm
	Mindeststärke	14 cm

- (5) Liegende Grabmale dürfen sowohl flach als auch geneigt auf Konsolsteinen aufgelegt werden, jedoch sollen diese die Einfassungen aus Sicherheitsgründen nicht überragen.
 Kleinste Abmessungen: 0,35 x 0,30 m Sichtfläche.
 Größte Abmessungen: 0,50 x 0,45 m Sichtfläche.
 Diese Abmessungen gelten nicht für liegende Grabmale auf zwei und mehrstelligen Erdwahlgräbern.

§ 19

Genehmigungsvorschriften für Grabmale

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Anträge sind zweifach mit Maßstabskizze unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung, die Anordnung der Schrift und der Art der Fundamentierung in der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Provisorische Holzgrabmale sind 2 Jahre nach der Aufstellung wieder zu entfernen.

§ 20

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorliegenden Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, soweit eine Genehmigung nicht nachträglich erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen.

§ 21

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die „Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesinnungsverbandes des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes (BIV) findet Anwendung.
- (2) Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und die Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 22

Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Dafür ist in erster Linie bei Erdwahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Die Standsicherheit der Grabmale wird einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung überprüft. Die Friedhofsverwaltung kann sich hierzu einer Fremdfirma bedienen. Nicht mehr standsichere Grabmale werden durch Aufkleber gekennzeichnet, mit der Aufforderung zur Befestigung.
- (3) Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon nicht mehr gewährleistet, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen oder Absperrmaßnahmen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das

Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt Weida ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (4) Für Schäden, die durch umgestürzte Grabmale oder Grabmalteile entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabanlagen stehen nach § 16 unter Schutz. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- (6) Bodensenkungen sind als Folge von Erdbestattungen auf dem Friedhof unvermeidlich. Soweit die genutzten Grabstätten davon betroffen sind, obliegt die Instandsetzung den jeweiligen Nutzungsberechtigten.

§ 23 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten oder nach Beendigung von Nutzungsrechten sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf Wunsch kann diese Entfernung durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen werden, wenn ihr dazu vorher ein schriftlicher Auftrag durch den Nutzungsberechtigten vorliegt. Die Kosten trägt der Auftraggeber.
Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Weida über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.
- (3) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, dürfen nicht entfernt werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Entfernung oder Änderung derartiger Grabmale versagen, dies trifft insbesondere auf alle Grabmale zu, die in das „Denkmalbuch des Landes Thüringen“ und in eine „Liste erhaltenswerter Grabstätten“ eingetragen sind.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen nach den Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauerhaft instand gehalten werden.
- (2) Für die Herrichtung und die Pflege der Grabstätte ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (3) Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten sind 6 Monate nach dem Erwerb würdig herzurichten, und bis zum Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts ordnungsgemäß instand zu halten.
Unterbleibt die würdige Instandhaltung, so hat die Friedhofsverwaltung die zur Instandhaltung verpflichteten Personen dazu schriftlich aufzufordern.
Falls verpflichtete Personen nicht aufgefunden werden, wird ein entsprechender Hinweis am Grab angebracht und eine auf drei Monate befristete Aufforderung im „Weidaer Amtsblatt“

veröffentlich. Nach Ablauf der dreimonatigen Frist kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte entschädigungslos einebnen.

- (4) Unzulässig ist das Pflanzen von Gehölzen, die nach voller Entwicklung die Nachbargrabstätten beeinträchtigen oder sich auf die Wege ausdehnen. Überwachsen Gehölze die Gräber seitlich oder die Höhe der Grabmale wesentlich, wird somit die Harmonie in den Größenverhältnissen gestört, so sind diese zu entfernen. Der Grabstättennutzer hat die Rodung zu veranlassen. Nach angemessener Aufforderung entfernt die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese zu groß gewordenen Gehölze, wenn er es nicht veranlasst. Als Aufforderung ist ein sichtbarer Hinweis auf der Grabstätte ausreichend. Ansprüche zur Neupflanzung können nicht gestellt werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung bemüht sich um die umweltgerechte Abfallbehandlung, in dem sie pflanzliche Abfälle kompostiert und getrennte Abfallbehälter für verrottbare Abfälle und andere nicht verrottbare Stoffe aufstellt. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und im Grabschmuck nicht verwandt werden, um Müll zu vermeiden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierzeichen und Gießkannen. Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.
- (6) Der Einsatz von Chemikalien bei der Grabpflege ist nur in Ausnahmefällen gestattet. Er bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis an der Grabstätte.

Bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Falle die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entzug ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen.

Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstelle. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

VIII.

Aufbahrung und Trauerfeiern

§ 26

Aufbahrung

- (1) Die Aufbahrungsräume dürfen von Unbefugten nicht betreten werden.
- (2) Sofern keine hygienischen oder sonstigen Bedenken bestehen, ist eine Aufbahrung des Leichnams statthaft.
Die Aufbahrung kann untersagt werden, wenn es der Zustand der Leiche nicht zulässt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener sollen geschlossen bleiben. Die Aufbahrung dieser Leichen bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 27**Trauerfeiern**

- (1) Die Trauerfeiern finden in der Friedhofskapelle (Friedhof Hohenölsen), vor der Aufbahrungshalle (Friedhöfe Steinsdorf und Gräfenbrück) oder am jeweiligen Grab statt.
- (2) Die Särge sind rechtzeitig vor der Trauerfeier zu schließen. Feiern am offenen Sarg sind nicht statthaft.
- (3) Die Aufstellung des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX.**Schlussvorschriften****§ 28****Verwaltungsvorschriften**

Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes die nachfolgend aufgeführten Unterlagen:

- a) Verzeichnisse aller beigesetzten Verstorbenen mit laufender Nummerierung und Namensregister,
- b) Verzeichnis aller Gräber nach Grabarten und Quartieren mit den darin Beigesetzten,
- c) Zeichnerische Unterlagen (z. B. Belegungsplan, Friedhofsplan, Leitungsplan).

§ 29**Bestehende Rechte**

Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30**Haftung**

Die Stadt Weida haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihren Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

Im Übrigen haftet die Stadt Weida nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 31**Friedhofsbeirat**

Die Arbeit der Friedhofsverwaltung wird durch den Friedhofsbeirat unterstützt. Dieser setzt sich zusammen aus:

- 2 Stadtratsmitgliedern
- je 1 Vertreter aus der Ortsteilen Hohenölsen und Steinsdorf
- je 1 Vertreter der Evangelischen und Katholischen Kirche sowie
- einem Vertreter des Gemeindegemeinderates Hohenölsen und
- weiteren 3 berufenen Bürgern.

Der Beirat ist durch den Stadtrat zu bestätigen.

§ 32**Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 1, Satz 4 und 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechen verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 1 nicht befolgt,
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 3
 - 1) die Wege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 - 2) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze, Druckschriften und gewerbliche Dienste anbietet,
 - 3) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - 4) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt und beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigter Weise betritt,
 - 5) Abraum und Materialien außerhalb der dafür bestimmten Plätze abgelagert,
 - 6) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
- d) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 5 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- e) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne vorherige Anzeige ausübt,
- f) entgegen der Bestimmung des § 11 Umbettungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung vornimmt,
- g) entgegen der Bestimmung des § 19 Abs. 1 Grabmale oder Grabeinfassungen ohne Genehmigung errichtet oder verändert,
- h) entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 1 Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,
- i) entgegen der Bestimmung der §§ 21 und 22 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder entgegen der Bestimmung des § 25 Grabstätten vernachlässigt,
- j) entgegen der Bestimmung des § 24 Abs. 4 zu groß gewordene Gehölze nach Aufforderung nicht entfernen lässt,
- k) die Aufbahrungsräume entgegen § 26 Abs. 1 betritt.

Oben genannte Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 34 Sprachform

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 35
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig zu dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenölsen vom 23.08.1996 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Leubatal „Leubatalanzeiger“ Nr. 21 Jahrgang 3 vom Ausgabetag Freitag, 11.10.1996, S. 4 ff.) außer Kraft.

Weida, den 9.01.2015

gez. Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel